Gebührensatzung für die Miesbacher Stadtbücherei

Die Stadt Miesbach erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 Bayer. Kommunalabgabengesetzes – KAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei folgende Gebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzer/die Nutzerin der Stadtbücherei. Bei minderjährigen Nutzern/Nutzerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben dem Nutzer/der Nutzerin dessen/deren Erziehungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Miesbacher Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

Die Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek beträgt

1.	für Erwachsene	16,00 €
2.	für Erwachsene mit SEPA- Lastschriftverfahren	15,00 €
3.	für Erwachsene Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte	7,00 €
4.	für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber, Bundesfreiwilligen-dienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr absolvieren, jeweils mit entsprechendem Nachweis, Vorlesepaten und Institutionen (Schule, Kitas), Inhaber der Sozialcard des Landkreises Miesbach werden keine Jahresgebühren erhoben	0,00 €
5.	Familienausweis (Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr)	19,00 €
6.	Familienausweis (Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr) mit SEPA- Lastschriftverfahren	18,00 €
7.	Einzelzahler pro Medium	2,00 €

(2) Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leserausweises beträgt 3,00 €.

(3) Für folgende weitere Leistungen werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1.	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften		
	pro Kopie/Blatt	DIN A 4	0,10 €
		DIN A 3	0,20 €
2.	Vorbestellung pro Medium		0,50 €
3.	Fernleih – Bestellung pro Buch		2,00 €

4.	Biblioplus – Bestellung pro Buch	3,00 €

(4) Jede Entleihe erfolgt für eine bestimmte Frist („Ausleihfrist“). Wird die Ausleihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren wie folgt erhoben:

1.	Pro Öffnungstag und Medium:	
	für Erwachsene (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1, 4, 5)	0,20 €
	Kinder, Jugendliche und sonstige Begünstigte (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, 3)	0,10 €
2.	Folgende Mahngebühren sind zu zahlen für die 1. Mahnung	Portoersatz
	für die 2. Mahnung	3,00 €
	für die 3. Mahnung	6,00 €

§ 4 Entstehen / Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren gem. § 3 Abs. 3 entstehen jeweils mit der Ausgabe bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit ihrem Entstehen fällig.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Werden von der Stadtbücherei ausgeliehene Medien nicht oder in nicht ordnungsgemäßem Zustand (z.B. beschädigt) zurückgegeben, sind – ggfs. neben den Säumnis- und Mahngebühren – die Auslagen für eine Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung zu erstatten („Auslagenerstattung“).

(2) Die Höhe der Auslagenerstattung bei Beschädigung oder Verlust beträgt:

1.	für den Ersatz eines Bibliotheksausweises	3,00 €
2.	für die Hülle einer CD (einfach)	1,00 €
3.	für die Hülle einer Doppel-CD, CD-ROM, DVD	1,50 €
4.	für die Hülle einer 4er, 5er oder 6er CD	2,00 €
5.	für ein Barcode-Etikett pro Etikett	0,20 €
6.	für eine Tonie Schraubdose	1,50 €
7.	für eine Tonie Aufbewahrungsbox	5,00 €
8.	bei Verlust von Medien	Wiederbeschaffungspreis
9.	Reparatur und Ersatz von verlorenen Teilen	nach Anfall der Kosten

(3) Die Auslagenerstattung entsteht bei Rückgabe bzw. Verlust des ausgeliehenen Mediums.

2. Ein Medium gilt als verlustig, wenn es trotz mindestens dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden ist, vorausgesetzt, die letzte Mahnung enthielt eine Fristsetzung zur Rückgabe.

3. Die Auslagenerstattung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Die Nutzerin oder der Nutzer kann die Auslagenerstattung im Falle eines festgestellten Verlustes dadurch mindern oder vermeiden, indem sie/er das ausgeliehene Medium vor Fälligkeit der Auslagenerstattung zurückgibt.

§ 6 EDV- Nutzung

Für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und des Wireless-LAN wird derzeit kein Entgelt erhoben.

§ 7 Säumnismaßnahmen

Die Einziehung fälliger Gebühren, Auslagenerstattung sowie ausgeliehener Medien, zu deren Rückgabe verblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Bei Bestellungen über die Fernleihe werden pro ausgefülltes Bestellformular der Fernleihe 2,00 Euro berechnet. Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn der Benutzer bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

§ 9 Biblioplus- Bestellungen

Unter www.biblioplus.de sind Medien aus dem Bestand unserer Partner-Bibliotheken bestellbar. Pro Bestellung werden 3,00 Euro berechnet. Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn der Benutzer bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

§ 10 Benutzerkonto

Bei Überschreiten des Benutzerkontos kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

1. § 1 mit der Aushändigung des Leseausweises
2. § 2 mit dem Tag, an dem die normale oder verlängerte Ausleihzeit überschritten wird.
3 § 3 Abs. 3 mit dem Ausdruck.
4. § 4 mit der Versendung der jeweiligen Mahnung
5. § 6 mit dem Tag der Aufgabe der Bestellung des Mediums

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt.

§ 13 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung (§ 8) zur Zahlung fällig.

§ 14 Verjährung

1. Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
3. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 einschließlich der Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Miesbach, den 21.12.2021

STADT MIESBACH

gez. Dr. Gerhard Braunmiller
1. Bürgermeister